

Liebe Leser,

die gute alte Zeit hat es nie gegeben.

»Man hat erfahren, daß einige Tage nach erfolgter Heil-
taufe eines Kindes eine große Anzahl Weiber bei der Kind-
betterin sich versammle und die sogenannte Kindszech mit
vieltündigem Essen und Trinken – unter vielfältiger Ehrab-
schneidung und anderen Ungebührlichkeiten bis in die späte
Nacht hinein halten, was Feindschaften, großen Aufwand
und Schulden zur Folge hat. Diese Schmausveranstaltungen
werden bei 10 Reichsthaler Strafe verboten.«

Das steht in einem Schreiben des Oberamts Hornegg, das
nach Neckarsulm geschickt wurde. 1755.

Können Sie sich vorstellen, was da abging? Die Weiber
gaben sich die Kante, ließen richtig die Sau raus und was
geschah? Meldung an das Oberamt Hornegg! Die Kerle des
Oberamts hatten nichts besseres zu tun, als Kindszech und
Schmausveranstaltungen zu verbieten. Wohl gemerkt: Im
eigenen Haus durfte nicht ungebührlich gefeiert werden.

Sie wissen ja selbst, was heute so abgeht. Die Mädels
lassen sich nichts mehr verbieten, nur weil sie Frauen sind.

Noch was zur guten alten Zeit.

Weib, Frau, Fräulein, Mamsell – was war seinerzeit
üblich, was ist heute korrekt? Darüber können Sie im neu-
en Heft »Neckarsulm und Neckarsulmer« lesen, das in ein
paar Wochen erscheinen wird.

Heute berichtet uns Stadtpfarrer Maucher über Ord-
nung in der guten alten Zeit. Lesen Sie. Verstehen Sie al-
les, was da steht? Ich nicht. Da gibt es Begriffe, von denen
ich auf Social Media noch nie gelesen habe.

Da dürfen Läden nur halb geöffnet werden. Was sind
Devotionalien, was ist Rodel? Predigt, Amt, Vesper – wel-
che Tageszeiten waren das? Handel und Wandel sind un-
tersagt, was ist mit Wandel gemeint? Was sind Professio-
nisten?

Wissen Sie was: Ich frage in einer der nächsten
Schmausveranstaltungen, ob mir jemand helfen kann.

• Ich hoffe, Sie mögen diese Seite.

Dann lesen Sie jede Woche etwas Neues aus der alten
Zeit.

Ihre Pia Pichterich

Der hohen Obrigkeit lag sehr daran, Glauben, Religiosität und christliche Sitte zu erhalten und zu fördern.

Sonn- und Feiertagsordnung aus dem Jahr 1770

Davon berichtet Stadtpfarrer Maucher in »Geschichte Neckarsulms«, 1901

◆ Knechtliche Arbeit jeder Art ist verboten, Notfälle aus-
genommen, wobei Erlaubnis von Seite des Pfarramtes
einzuholen ist

◆ den Metzgern ist untersagt, an diesen Tagen Fleisch
abzugeben

◆ Kauf- und Kramläden bleiben geschlossen

◆ Spezereihändlern ist gestattet von 10 bis 12 und von 5
bis 7 Uhr ihre Läden **halb zu öffnen** und zu verkaufen

◆ desgleichen den Wachshändlern und Verkäufern von
Devotionalien vor den Kirchen, Kerzen, Rodel [Bürger-
rolle, Personenverzeichnis], Rosenkränze etc. zum Kauf
anzubieten

◆ Vor Beendigung von Predigt und Amt darf kein Obst
feilgeboten werden

◆ Der Judenschaft ist aller Handel und Wandel aufs
schärfste untersagt

◆ Fuhrleute dürfen nichts auf- und abladen – außer im
Notfall

◆ Publikationen von herrschaftlichen Verordnungen sol-
len nach dem Vormittagsgottesdienst geschehen, dage-
gen aber sind Verhandlungen, Versteigerungen, Käufe
etc. verboten

◆ Zusammenkünfte von Professionisten, Handwerkern,
Weingärtnern etc. sind erst nach der Vesper [Abend-
gebet] erlaubt

◆ Nachtschwärmereien, verdächtige Zusammenkünfte,
übermäßiges Spielen – besonders mit Karten – von obrig-
keitswegen zu überwachen und nicht zu dulden

◆ Vor beendigter Vesper kein Schießen auf dem Schieß-
platz, kein Kegel-Spiel, kein Wirtschafts-Betrieb im Freien

◆ In den Wirtschaften sind Getränke – außer an Fremde
und Reisende – nicht vor Schluss der Vesper auszuschen-
ken; Zechen, Musizieren, Spielen ist winters gestattet bis
9, im Sommer bis um 10 Uhr

◆ Tanzmusik und alle öffentlichen Lustbarkeiten – ohne
erhaltene Erlaubnis – sind untersagt

◆ Eltern und Vormünder haben ihre Kinder, Lehrjungen
und Dienstboten zur Christenlehre allen Ernstes anzuhal-
ten

◆ Die Obrigkeit hat Übertretungen streng zu bestrafen
oder selbst Ordnungsstrafen wegen Nachlässigkeit zu
gewärtigen

J. v. Eptingen. Scharpff